(Abg. Müller [Zwickau].)

(A) weisen, der Mann ist tot und kann uns nicht weiter kümmern. Aber auf neuere Urteile muß ich verweisen.

So wurde der Redakteur Hermann Müller von der „Chemnitzer Volksstimme" zu einem Monat Gefängnis verurteilt wegen eines Artikels, der sich mit der Tatsache beschäftigt, daß bei der Rathauseinweihung in Chemnitz eine Kompagnie Militär, ausgerüstet mit scharfen Patronen, marschbereit gestanden hat. In dem Artikel war der Satz unter Anklage gestellt: „Der Militarismus lauert mordbereit auf Arbeiterblut." Dazu sagt die Berufungsinstanz in ihrem Urteil in einem Passus, der nicht aus dem Zusammenhange gerissen ist und wörtlich lautet:

„In Übereinstimmung mit dem Schöffengericht ist nun zunächst als nicht widerlegt anzusehen, daß am 2. September die 11. Kompagnie des 104. Infanterieregiments in der Kaserne zum Ausmarsch bereit gestanden hat und scharfe Patronen zu deren Ausrüstung bereit gewesen sind. Wenn Angeklagter darin auch von seinem Standpunkt aus ein ungerechtfertigtes Mißtrauen gegen die Arbeiterschaft erblicken mag, so ist er sich doch darüber klar gewesen, daß die Bereitstellung des Militärs nur eine Vorsichtsmaßregel bildete, um bei einer etwaigen Störung der Rathausweihe und bei etwaiger Unzulänglichkeit der Kräfte der Polizeigewalt rechtzeitig und mit Aussicht auf Erfolg zur Unterstützung der Polizei einzuschreiten. Die Berechtigung der maßgebenden obrigkeitlichen Be-
(B) hörden zur Annahme der Notwendigkeit einer solchen vorschützenden Maßregel ist Angeklagtem um so weniger entgangen, als er selbst hervorgehoben hat, daß wegen der auch nach Ansicht bürgerlicher Kreise zu kostspielig inszenierten Rathausweihe angesichts der herrschenden Teuerung und der Aussperrung der 8000 Arbeiter unter der Arbeiterschaft große Erregung geherrscht habe. War aber eine solche Erregung vorhanden, so war auch von der obrigkeitlichen Behörde eine äußere Kundgebung dieser Erregung in Rechnung zu ziehen."

Meine Herren! Es wird hier vom „Militarismus" gesprochen, von einem Begriffe, der nach keiner Richtung mit Personen identifiziert werden kann, und daß da noch ein Staatsanwalt herkommen und Anklage erheben kann, ist mir unerfindlich. Das ist aber auch anderen Leuten, selbst Richtern, nicht in den Kopf gegangen. Richter sind es gewesen und hochgestellte Richter, die u. a. an die „Chemnitzer Volksstimme" geschrieben haben: Ich will hoffen, daß der Berichterstatter sich geirrt hat, sonst läge ein äußerst bedenklicher Fehlspruch vor. Denn das ist anerkannt Rechtens: beleidigt werden, Träger des Rechtsgutes der Ehre sein können lediglich lebendige Menschen, sonst nichts, nicht einmal Körperschaften, die aus lebenden Menschen bestehen, sofern das Gesetz sie nicht ausnahmsweise schützt, z. B. politische Körperschaften und Behörden. Es wird allerdings dann eingewandt: Wenn Gesamtbezeichnungen von Personen, wie z. B. „Geistlich- (C)
keit Berlins", die „braunschweigischen Leutnants", die „Juden" — ich erinnere hierbei an den Fall, bei dem der bekannte Antisemit und Mittelstandshäuptling Fritzsch-Leipzig die Juden in ihrer Gesamtheit beleidigte — in Frage kommen, dann ist das Delikt der Beleidigung allerdings gegeben, aber nicht bei einem formalen Begriffe, der die Person nicht deckt. Da meint der Richter allerdings,

„daß man Einrichtungen tadeln und dadurch unter Umständen diejenigen beleidigen kann, die sie geschaffen haben oder sich weigern, sie aufzuheben. Niemals hat man aber dabei die Kanonen, Pferde, Soldaten oder Offiziere als Gegenstand der Ehrenkränkung im Sinne."

Das ist aber zweifellos hier ebenfalls nicht der Fall. Es ist rundweg ausgeschlossen, daß man unter dem Ausdruck: „Der Militarismus lauert mordbereit auf Arbeiterblut" Personen des Heeres begreifen könnte Das ist etwas so Widersinniges, daß es mit einer einigermaßen vernünftigen Rechtsanschauung in keinerlei Zusammenhang zu bringen ist und ein größerer Widerspruch als eine derartige Urteilsbegründung sich allerdings nicht denken läßt.

Meine Herren! Ich bin in der Lage — und die ganzen Umstände erfordern es, weil regelmäßig gegen (D)
uns gesagt wird, daß die Beispiele, die wir vorbrächten, nicht zuträfen —, Ihnen ein anderes Chemnitzer Beispiel vorzuführen. Chemnitz hat nun einmal die zweifelhafte Ehre, in juridischer Hinsicht ein ziemlich heißer Platz zu sein. Es handelt sich um einen Beleidigungsprozeß gegen einen Streikposten, einen 42jährigen völlig unbescholtenen Arbeiter, der zu 5 Wochen 4 Tagen Gefängnis verurteilt worden ist. Zur Verhandlung hatte die Verteidigung im Interesse des Angeklagten 6 Zeugen zu laden beantragt. Der vorsitzende Amtsrichter lehnte den Antrag direkt ab, aber er seinerseits hatte Zeugen geladen, um sich angeblich über den Fall orientieren zu lassen, und dazu Zeugen, die von dem ganzen Vorgange gar nichts wußten, Leute, die sich erst durch ihre Untergebenen über den Sachverhalt hatten „aufklären" lassen. Der Angeklagte, Former Jähnich, stand unter der Anklage der Beleidigung des Formers Beier und dessen Ehefrau. Er soll den Mann Lump, Schuft geschimpft haben usw. Er gab zu, daß er die Äußerung gebraucht habe: „Lump, du fällst uns doch noch in den Rücken." Die Frau beleidigt zu haben, bestritt der Angeklagte. Der als Belastungszeuge geladene Direktor Hammer von der Maschinenfabrik Kappel sagte nun aus, wie der Streik zustande gekommen sei und er darüber Bericht an die Handelskammer erstattet habe. Daraus können Sie auch

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden